Beglaubigte Abschrift

11 C 112/18



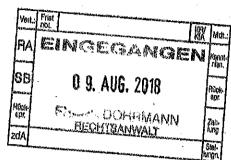
Verkündet am 16.07,2018

Dag, Justizhauptsekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

1. der

2. des

Kläger,

Prozessbevollmächtigter

zu 1, 2:Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

gegen

Herrn .

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte:

hat die 11. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop auf die mündliche Verhandlung vom 16.07.2018 durch den Richter am Amtsgericht Dr. Helf

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, einen in etwa 5 bis 6 Metern Höhe vom Stamm der auf dem Grundstück des Beklagten in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze stehenden Birke abgehenden und über das Grundstück der Kläger ragenden Zweig bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten gestattet, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Kläger vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand:

Die Kläger behaupten, auf dem Grundstück des Beklagten würden mehrere Birken stehen, von denen sich eine durch Orkanböen zum Grundstück der Kläger hin geneigt habe.

Die erste Birke würde teilweise bis zu 2 Meter über die Grenze ragen, was zu einer Überschattung des Grundstücks der Kläger führen würde.

Außerdem komme es zu vermehrtem Laubbefall und Pollenflug auf das Grundstück der Kläger.

Schließlich fielen auch das ganze Jahr hindurch Äste und Zweige von den Bäumen auf das Grundstück der Kläger, was eine Verletzungsgefahr für die spielenden Kinder der Kläger darstelle.

Die Kläger beantragen,

- 1. den Beklagten zu verurteilen, die entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze auf das Grundstück der Kläger herüberhängenden Zweige und Äste der auf dem Grundstück des Beklagten stehenden Bäume (Birken) bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden;
- 2. den Beklagten zu verpflichten, durch regelmäßiges Zurückschneiden der im Antrag zu 1. näher beschriebenen Bäume dafür Sorge zu tragen,

dass durch überhängende Zweige und Äste das Grundstück der Kläger künftig nicht beeinträchtigt wird.

r Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, es gebe lediglich einen Baum, dessen Äste über die Grenze auf das Grundstück der Kläger ragten.

Nach der ersten außergerichtlichen Aufforderung durch die Kläger habe er einen dicken Ast, der mehrere Meter in das Grundstück der Kläger hineinragte, abgeschnitten.

Zum jetzigen Zeitpunkt würden lediglich noch einzelne Zweige in einer erheblichen Höhe von mehr als 6 Metern über die Grenze hinausragen.

Dies beeinträchtige das Grundstück der Kläger jedoch nicht, insbesondere komme es zu keiner Beschattung des Grundstücks.

Laubfall, Pollenflug und abfallende kleine Äste seien von den Klägern zu dulden, dass sich nicht um unzumutbare Einwirkungen handele.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf deren gewechselte Schriftsätze und überreichte Unterlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch richterliche Inaugenscheinnahme.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift des Protokolls des Ortstermins vom 16.07.2018 (Bl. 31 der Akte) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zum Teil begründet.

Die Kläger haben einen Anspruch darauf, dass der Beklagte einen Ast, der von einer auf dem Grundstück des Beklagten stehenden Birke in einer Höhe von gut fünf Metern deutlich in das Grundstück der Kläger hineinragt, bis zu Grundstücksgrenze zurückschneidet.

Nach dem Ergebnis der richterlichen Inaugenscheinnahme geht das erkennende Gericht davon aus, dass es sich lediglich um eine Birke handelt, die direkt an der Grundstücksgrenze steht.

Soweit der Beklagte vorträgt, dass er im Herbst 2017 einen überragenden Ast abgeschnitten habe, mag dies zutreffend sein. Jedoch ist festzustellen, dass ein Ast in einer Höhe von ca. fünf Metern deutlich in das Grundstück der Kläger hineinragt. Nach Schätzungen im Ortstermin handelt es sich um annähernd fünf Meter.

Insoweit handelt es sich auch um eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundstücks der Kläger und es stellt für den Beklagten keine unzumutbare Anstrengung dar, diesen Ast zurückzuschneiden.

Anders verhält es sich mit weiteren Ästen, die in sehr großer Höhe (geschätzt mehr als 10 Meter) über die Grenze auf das Grundstück der Kläger ragen. Insoweit ist das Begehren der Kläger nicht gerechtfertigt, da es für den Beklagten einen nicht zumutbaren Aufwand darstellen würde, Äste in einer solchen Höhe bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Hinzu kommt, dass bei einem kompletten Zurückschneiden der Äste auf der einen Seite des Baumes dieser seine Standfestigkeit verlieren würde und irgendwann aufgrund des Ungleichgewichts eingehen bzw. umstürzen würde.

Würde man dem Begehren der Kläger vollständig nachgeben, würde der Kläger auch indirekt gegen die Baumschutzsatzung der Stadt Bottrop verstoßen. Zu einem derartigen Verhalten kann er aber nicht durch Urteil des Gerichts verpflichtet werden.

Im Übrigen stellt der Umstand, dass in einer Höhe von mehr als 10 Metern einzelne Äste auf das Grundstück der Klägerin hinüberragen, keine erhebliche Beeinträchtigung der Kläger bzw. ihres Grundstücks dar.

Zum einen liegt das Grundstück des Beklagten westlich des Grundstücks der Kläger, so dass die betreffende Birke allenfalls am späten Nachmittag oder in den Abendstunden einen Schatten auf das Grundstück der Kläger werfen kann und es sich dabei nach Auffassung des Gerichts um eine zumutbare Beeinträchtigung handelt.

Gleiches gilt für Pollenflug, Laubbefall und das Herabfallen kleiner Äste, da es sich hier zum einen nur um vorübergehende, jahreszeitlich bedingte Vorkommnisse handelt und zum anderen der Eigentümer des Grundstücks nicht erwarten kann, von herabfallenden Blättern, umherfliegenden Pollen oder anderen Dingen, die einfach in der Natur vorkommen, verschont zu bleiben.

Mit anderen Worten: Wenn man einen Garten haben und durch den Aufenthalt im Garten die Natur genießen möchte, muss man auch die damit verbundenen Beeinträchtigungen dulden.

Der Klageantrag zu 2. ist unbegründet, da mit Ausnahme des Astes, den der Beklagte aufgrund des vorliegenden Urteils entfernen muss, keine Äste in einer Höhe von unter 10 Metern vorhanden sind, die der Beklagte in Zukunft im Auge behalten und gegebenenfalls zurückschneiden müsste.

Die prozessualen Entscheidungen ergeben sich aus §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 2.000,00 € festgesetzt.

Gegen dieses Urteil ist das Rechtstnittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- 1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- 2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Helf

Beglaubigt Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle Amtsgericht Bottrop

